

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Mediendesign, B.A.  
Hochschule: Hochschule Hannover  
Standort: Hannover  
Datum: 21.09.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Da im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eine Klarstellung hinsichtlich einer ursprünglich von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagenen Auflage erfolgt ist, sieht der Akkreditierungsrat diesbezüglich keinen Grund für das Aussprechen der avisierten Auflage und weicht in dieser Hinsicht von der ursprünglichen Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter ab.

### Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die folgenden Auflagen vorgesehen:

Die Hochschule muss nachweisen, dass sie über ein Konzept zur systematischen Alumnibefragung verfügt und diese zukünftig auch durchführt, um so verlässliche Zahlen über den Verbleib und Erfolg von Absolventinnen und Absolventen zu gewinnen. Sollte ein solches Konzept, entgegen der geäußerten Ausführungen in der Vor-Ort-Begutachtung, bereits existieren, so ist dessen Umsetzung nachzuweisen. (§ 14 Nds. StudAkkVO)

### **Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:**

Auf Basis des Akkreditierungsbericht teilt der Akkreditierungsrat die Einschätzung des Gutachtergremiums hinsichtlich der vorgeschlagenen Auflage basierend auf § 14 Nds. StudAkkVO und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die entsprechende Begründung ist S. 43ff. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

### **Stellungnahmeverfahren**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Nds. StudAkkVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Stellungnahme zur avisierten Auflage:

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens weist die Hochschule nach, dass sie entgegen der geäußerten Ausführungen in der Vor-Ort-Begutachtung bereits über ein Konzept zur systematischen Alumnibefragung verfügt. Als Beleg für dessen regelhafte Durchführung fügt sie die Ergebnisse der letzten Erhebungen bei.

Auf Grundlage dieser Erläuterungen zum Sachstand sieht es der Akkreditierungsrat als nicht erforderlich, die ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage auszusprechen.

